

Bouska/Leue ■

StVO

Straßenverkehrs-Ordnung



Textausgabe mit
Erläuterungen

26. Auflage



C.F. Müller

Hinweis des Verlages zum Urheberrecht und Digitalen Rechtemanagement (DRM)

Der Verlag räumt Ihnen mit dem Kauf des ebooks das Recht ein, die Inhalte im Rahmen des geltenden Urheberrechts zu nutzen. Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Der Verlag schützt seine ebooks vor Missbrauch des Urheberrechts durch ein digitales Rechtemanagement. Bei Kauf im Webshop des Verlages werden die ebooks mit einem nicht sichtbaren digitalen Wasserzeichen individuell pro Nutzer signiert.

Bei Kauf in anderen ebook-Webshops erfolgt die Signatur durch die Shopbetreiber. Angaben zu diesem DRM finden Sie auf den Seiten der jeweiligen Anbieter.

StVO

Straßenverkehrs-Ordnung

**Textausgabe mit Erläuterungen,
Allgemeiner Verwaltungsvorschrift
zur Straßenverkehrs-Ordnung,
verkehrsrechtlichen Bestimmungen des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
Ferienreiseverordnung
sowie
ausgewählten Ausnahmeverordnungen**

begründet von

Dr. Wolfgang Bouska
Leitender Ministerialrat a. D. †

fortgeführt ab der 20. Auflage von

Anke Leue
Ministerialdirigentin beim Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur

26., neu bearbeitete Auflage

Stand: April 2021



C.F. Müller

www.cfmuehler.de

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-8114-8714-7

E-Mail: kundenservice@cfmueller.de

Telefon: +49 6221/1859-599

Telefax: +49 6221/1859-598

www.cfmueller.de

© 2021 C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123
Heidelberg

Hinweis des Verlages zum Urheberrecht und Digitalen Rechtemanagement (DRM)

Der Verlag räumt Ihnen mit dem Kauf des ebooks das Recht
ein, die Inhalte im Rahmen des geltenden Urheberrechts zu
nutzen. Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist
urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der
engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne

Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Der Verlag schützt seine ebooks vor Missbrauch des Urheberrechts durch ein digitales Rechtemanagement. Bei Kauf im Webshop des Verlages werden die ebooks mit einem nicht sichtbaren digitalen Wasserzeichen individuell pro Nutzer signiert.

Bei Kauf in anderen ebook-Webshops erfolgt die Signatur durch die Shopbetreiber. Angaben zu diesem DRM finden Sie auf den Seiten der jeweiligen Anbieter.

Vorwort zur 26. Auflage

Die 26. Auflage dieses Buches berücksichtigt sämtliche Rechtsänderungen mit Bezug zum Verhaltensrecht im Straßenverkehr seit Oktober 2017. Seitdem ergangene wesentliche obergerichtliche und höchstrichterliche Entscheidungen dazu sind ebenso abgebildet. An Rechtsnovellen sind insbesondere zu nennen:

- Artikel 4a der sog. Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, mit der diese neue Fahrzeugart den Fahrrädern in der StVO gleichgestellt wurde.
- Die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, mit der u. a. ein Mindestabstand für das Überholen von Radfahrern, die Schrittgeschwindigkeit für rechtsabbiegende Lkw zum Schutze kreuzender Fußgänger und Radfahrer, der Grünpfeil nur für Radfahrende und ein Verbotsschild für das Überholen einspuriger Fahrzeuge bei engen Straßenverhältnissen in die StVO Eingang fanden.
- Die Einzelverordnungen zur Änderung der InfGG-Beleihungsverordnung sowie der StVO, mit denen die Zuständigkeit des Fernstraßenbundesamtes und in der Folge der Autobahn GmbH als Straßenverkehrsbehörde im Wesentlichen zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen für Bundesautobahnen festgelegt wurde.

Darüber hinaus wurden gleichzeitig vorgenommene Änderungen der Ferienreise-Verordnung ([Ordnungsnr. 3 b](#))

berücksichtigt und die verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG, [Ordnungsnr. 3 c](#)) im Lichte der Rechtsprechung überarbeitet. Hier war es besonders wichtig, die Rechtsfolgenverweisung des BImSchG auf die Instrumente der StVO einerseits und die Mittel der StVO mit Blick auf die Ermächtigungsgrundlage des StVG andererseits sauber voneinander abgegrenzt darzustellen.

Schließlich wurden sämtliche seitdem ergangene Änderungen der Ausnahme-Verordnung zum Lang-Lkw und weitere aktualisierte Ausnahmeverordnungen eingepflegt.

An dieser Stelle sei zudem der Hinweis erlaubt, dass vereinzelt in Literatur und Rechtsprechung vertretene Annahmen, der StVO-Neuerlass im Jahr 2013 leide an einem Zitierfehler in der Präambel und verstoße deshalb gegen das verfassungsrechtlich verankerte Zitiergebot (mit der Folge der Nichtigkeit), fehl gehen. Der Neuerlass ist in Kraft und seinerzeit rechtens ergangen, die behaupteten Zitierfehler bestehen nicht.

Dieses Buch ist gleichzeitig Teil 3 des Loseblattwerks Stoll/Leue, Straßenverkehrsrecht, (zur Fortsetzung ISBN 978-3-8114-4074-6). **Daher beginnt in diesem Buch die Kapitelzählung bei 3.**

Bonn, im März 2021

Anke Leue

Inhaltsübersicht

Vorwort

Abkürzungsverzeichnis

Ordnungsnummer 3	Straßenverkehrs-Ordnung
Ordnungsnummer 3 a	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
Ordnungsnummer 3 b	Ferienreiseverordnung
Ordnungsnummer 3 c	Verkehrsrechtliche Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Ordnungsnummer 3 d	Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (Leichtmofa-Ausnahmereverordnung)
Ordnungsnummer 3 e	Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften
Ordnungsnummer 3 f	Dritte Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften
Ordnungsnummer 3 g	Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung
Ordnungsnummer 3 h	8. Ausnahmereverordnung zur StVO
Ordnungsnummer 3 i	9. Ausnahmereverordnung zur StVO
Ordnungsnummer 3 j	Lärmschutz-Richtlinien-StV
Ordnungsnummer 3 k	12. Ausnahmereverordnung zur StVO
Ordnungsnummer 3 l	Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge
Ordnungsnummer 3 m	Vierte Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

Abkürzungsverzeichnis

Allgemein verständliche Abkürzungen (z.B. Kfz, Pkw) sind nicht aufgenommen. **Ortsnamen ohne Zusatz** bezeichnen das **Oberlandesgericht** mit dem Sitz an diesem Ort. Das **Zeichen „§“** ohne Zusatz benennt einen **Paragrafen der Straßenverkehrs-Ordnung**.

a.A.	=	anderer Ansicht
aaO	=	am angegebenen Ort
AB	=	Autobahn
Anm.	=	Anmerkung
Art.	=	Artikel
BAnz	=	Bundesanzeiger
BayObLG	=	Bayer. Oberstes Landesgericht
BayVBl	=	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGh	=	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
Begr.	=	Amtliche Begründung zur Straßenverkehrs-Ordnung
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
BGH	=	Bundesgerichtshof
BVerfG	=	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	=	Bundesverwaltungsgericht
CsgG	=	Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG)
DAR	=	Deutsches Autorecht
Drs.	=	Drucksache
eBAnz	=	Elektronischer Bundesanzeiger
eKFV	=	Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung - eKFV)
Erl.	=	Erläuterung

FBA	=	Fernstraßenbundesamt
FeV	=	Fahrerlaubnis-Verordnung
Fzg	=	Fahrzeug / Fahrzeuge / Fahrzeugen
Fzgf.	=	Fahrzeugführer/in
FZV	=	Fahrzeug-Verordnung
ggü.	=	gegenüber
grds. / Grds.	=	grundsätzlich / Grundsatz
GüKG	=	Güterkraftverkehrsgesetz
Hs.	=	Halbsatz
i.Ü.	=	im Übrigen
idR	=	in der Regel
insbes.	=	insbesondere
insg.	=	insgesamt
iSd / iSv / isE	=	im Sinne des / im Sinne von / im Sinne eines
iVm	=	in Verbindung mit
KfzF / KfzFührer	=	Kraftfahrzeugführer/in
m.w.N.	=	mit weiteren Nachweisen
JW	=	Juristische Wochenschrift
KG	=	Kammergericht
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	=	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZV	=	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OWiG	=	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
PBefG	=	Personenbeförderungsgesetz
RG	=	Reichsgericht
RiLi / RL	=	Richtlinie
Rspr.	=	Rechtsprechung
RWBA	=	RiLi für wegweisende Beschilderung auf BAB
StGB	=	Strafgesetzbuch
StPO	=	Strafprozessordnung
StrVerkBeh	=	Straßenverkehrsbehörde

StVO	=	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	=	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVR	=	Zeitschrift für Straßenverkehrsrecht
UBA	=	Umweltbundesamt
VA	=	Verwaltungsakt
VersR	=	Versicherungsrecht
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	=	vergleiche
VD	=	Der Verkehrsdienst
Verk.Si.	=	Verkehrssicherheit
VkBl	=	Verkehrsblatt
VM / VerkMitt	=	Verkehrsrechtliche Mitteilungen (Seitenzahl od. Nr. der Entsch.)
VO	=	Verordnung
VT	=	Verkehrsteilnehmer
VRS	=	Verkehrsrechtssammlung (Band und Seite)
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV-StVO	=	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
VZ / Z	=	Verkehrszeichen
ZusatzZ / ZZ	=	Zusatzzeichen

3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)

zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung vom 18.12.2020
(BGBl. I S. 3047)

I. Allgemeine Verkehrsregeln⁰

§ 1 Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr^{1 2} erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht³.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt⁴ hat sich so zu verhalten⁵, dass kein Anderer⁶ geschädigt, gefährdet^{6a} oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert^{6b} oder belästigt⁷ wird^{8 9}.

Erläuterungen

- 0** Geführte Diskussionen über eine angebliche Nichtigkeit der StVO seit ihrem Neuerlass in 2013 gehen ins Leere. Das Zitiergebot (Art. 80 Abs. 1 S 3 GG) wurde nicht verletzt. Sämtl. Regelungen sind einer der in der Eingangsformel zitierten Ermächtigungsgrundlagen zuordbar. § 6 Abs. 1 Nr 3 StVG gliedert sich in einen 4 Punkte umfassenden einleitenden Teil mit anschließenden Regelbeispielen, die an den ersten Satzteil mit einem „ ,“ und einem „und“ angefügt sind und damit jeweils kumulativ mit dem gesamten 1 Satzteil zu lesen sind. Der einleitende Teil ist immer bei der Nennung der einzelnen Buchstaben mitumfasst und muss nicht durch ein „und“ zusätzlich in der Präambel entsprechender Änderungsverordnungen genannt werden. Dies wird unterstrichen dadurch, dass die aufgeführten Regelbeispiele ungeordnet zum einleitenden Satzteil angeschlossen und durch die Formulierung „und zwar hierzu unter anderem“ nicht

abschließend sind. Der § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG wurde nur deshalb nicht in 2013 als übergeordnete Gliederungseinheit in Gänze benannt, weil die Zuordnung der Einzelvorschriften zu verschiedenen Spiegelstrichen aufgrund der Benennung verschiedener Verordnungsgeber erforderlich wurde. Im Ergebnis so auch *OLG Braunschweig* Beschl. v. 4.12.2020 – 1 Ss (Owi) 173/20, juris.

Versuche seitens einzelner Länder und Interessenvertreter, die Vision Zero in § 1 zu verankern oder der StVO eine dahingehende Präambel voranzustellen, gingen bislang ins Leere, weil es sich bei der StVO in Gänze um eine Unfallverhütungsvorschrift handelt, welche damit noch weitergehend ist als das erstrebenswerte Ziel, keine Verletzten oder Tote im Straßenverkehr zu haben.

- 1** StVO gilt grds. nur für Verk. auf **öff. Wegen u. Plätzen** (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG). Verkehrsfläche ist nicht nur dann öff., wenn es sich um eine straßenrechtl. gewidm. Verkehrsfläche handelt, sondern auch, wenn sie **tatsächlich** einem unbestimmten, nicht durch pers. Beziehungen eingeschränkten, Personenkreis (also der Allgemeinheit) mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Verfügungsberechtigten zur Benutzung offen steht – sog. faktisch öff. Verkehrsfl. (*BGH VM* 57, 14; *DAR* 63, 132; *BayObLG VRS* 10, 277; 29, 182; *Düsseldorf VRS* 64, 300; *BGH VRS* 104, 24). **Sachl.** Beschränkung der tatsächl. Zulassung eines öff. Verk. (z.B. auf Fußg. [Fußgängerzone] oder Kfz ab einer bauartbedingten

Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h [Autobahn] oder auf Fahrräder [Radfahrstraße]) beeinträchtigt Öff. nicht, bedingt aber vorherigen widmungsrechtl. Akt (unklar *Stuttgart VersR* 70, 846, das die Probleme der Abgrenzung von Straße u. Grundstück mit der Unterscheid. zw. öff. u. nichtöff. Verkehrsfläche vermischt). **Zeitweise** öff. sind z.B. auch Gehwege in Parks oder Friedhöfe während der Öffnungszeiten. Für Verkehrsregelung auf öff. Verkehrsgrund gilt ausschließl. Straßenverkehrsrecht; Bund hat von konkurr. Gesetzgebungszust. nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG Gebrauch gemacht durch Erlass StVG und der darauf beruhenden StVO, dortige Regelungen entfalten Sperrwirkung für abw. Landesrecht. Länder können z.B. nicht generell abstrakt Tempolimit auf AB für ihr Gebiet flächendeckend einführen. Verkehrsreg. in Gemeindegesetzungen (*BayObLG VRS* 62, 475 = *DAR* 82, 301) und im Landesrecht (*BGHSt* 47, 181) sind also unzulässig und unwirksam.

- 2** Verkehrsrechtl. **öffentlich:** Tankstelle (*BayObLG VRS* 24, 69 = *VM* 63, 13 = *VkBl* 63, 52; *Düsseldorf VRS* 59, 282; *VRS* 76, 34 = *NZV* 88, 231); Parkplätze immer dann nicht, wenn der Verfügungsberechtigte nach außen erkennbar seinen gegenläufigen Willen verdeutlicht hat. Dies erfolgt z.B. durch Aushang von Nutzungsbedingungen oder durch eigene Beschilderung „Hier gilt die StVO“ oder Vorhaltung von speziellen Mutter-Kind-Parkplätzen etc. Der Verfügungsberechtigte macht dann von seinem Hausrecht Gebrauch. Ist dies nicht der Fall: Parkplatz vor Gastwirtschaft (*BGH VRS* 20, 453 = *DAR* 61, 205 = *VM* 61, 56 = *NJW* 61, 1124; *Düsseldorf NZV* 92, 120 =

VRS 82, 123); Parkplatz od. Parkhaus, die der Allgemeinheit zur Benutzung offen stehen (*KG DAR* 77, 47; 78, 19; 83, 80; *NZV* 2003, 381; *Düsseldorf VRS* 63, 289); Parkplatz eines Einkaufszentrums (*Saarbrücken VRS* 47, 54); Parkplatz in Hinterhof, der den Kunden mehrerer Firmen sowie den Anwohnern offen steht (*OVG Münster NZV* 2000, 183 = *DAR* 2000, 91); Ladestraße eines Güterbahnhofs (*Celle DAR* 65, 100); öff. Parkhäuser u. Tiefgaragen (*Bullert DAR* 63, 325; *Stuttgart VRS* 30, 210; *Bremen VRS* 33, 193; *Düsseldorf VRS* 39, 204); gemeinsame Zufahrt zu mehreren Häusern, soweit keine Sperreinrichtungen od. Z. vorh. (*BayObLG NVwZ* 83, 438); Straßen in priv. Klinikgelände (*VGH Kassel NZV* 89, 406) Straßen in Klinikgelände, das Besuchern von Patienten offen steht, sind öff., auch wenn Umzäunung und Zufahrtkontrolle vorhanden; Forstweg, der als Wanderweg zur Verf. steht (*Bouska BayVBl* 65, 51); Straßen, die nur nach Bezahlung eines bes. Entgelts (Maut) benutzt werden dürfen, grds. aber jedermann zur Verf. stehen; Straße in nicht abgeschloss. Ind.- od. Gewerbegebiet. Bauliche Mittelstreifen od. Grünstreifen in Straßen mit getrennten Richtungsfahrb. sind öff. iSd Straßenverkehrsrechts, idR sogar iSd Straßenrechts, denn sie bilden zus. mit den für den fließ. Verk. best. Straßenteilen einen einheitl. Straßenraum (z.B. als „Insel“ für Fußg., die die gesamte Straße überschreiten wollen), auch wenn sie nicht ausdrückl. dazu bestimmt sind. Die Auff. von *Düsseldorf* (*NZV* 93, 161 = *VRS* 84, 471 = *VM* 93, 46) ist als zu eng abzulehnen. Entspr. gilt für Straßenteile, z.B. Grünstreifen, die zw. Fahrb. und Gehweg verlaufen und tatsächl. den Fußg. beim Überqueren der Fahrb.

zur Verfügung stehen (davon gehen wohl auch *Hamm* DAR 94, 409 und *Düsseldorf* NZV 94, 372 aus). **Nicht öffentlich:** Kasernengelände (*BGH* VRS 26, 255); Fliegerhorst (*BayObLG* VRS 24, 305 = VM 63, 27 = NJW 64, 501); abgeschl. Fabrikgelände, auch mit Parkplatz (*Braunschweig* VRS 8, 144; 27, 458); ausweispfl. Großmarktgelände (*BGH* DAR 63, 132 = VM 63, 9); a.A. *LG Dresden* (NZV 1999, 221); Weg, der erkennbar nur Anwohnern u. Besuchern dient (*Hamm* VRS 52, 207); Wagendeck eines Fährschiffes (*Karlsruhe* NZV 93, 77 = VRS 84, 100); wohl auch sog. Verkehrsübungsplätze, jed. nur, wenn sie ggü. dem öff. Verkehrsraum abgeschlossen sind (Zaun), einer Zugangskontrolle und bes. Benutzerregeln unterliegen (die fahrpraktische Ausbildung vor Erwerb einer Fahrerlaubnis darf jed. auch auf solchen Übungsplätzen nur durch Fahrlehrer nach Maßg. des Fahrlehrergesetzes durchgeführt werden). Außerhalb des öff. Verkehrsraums gilt die StVO grds. nicht, dennoch hat man sich zumindest stets an die Grundregel des § 1 zu halten (Vorsicht und gegens. Rücksichtnahme), Versuche seitens vereinzelter Länder und Interessenvertreter.

- 3** Jeder Fußg., Radf., KfzFührer und damit jeder VT muss sich in jeder Situation darüber klarwerden, ob sein Verhalten in diesem Zeitpunkt nach vernünftiger Auffassung die nach den Umständen mögliche Sicherheit und Störungsfreiheit für die anderen und für sich selbst gewährleistet. **Defensiv** fahren (*Wimmer* DAR 64, 37) heißt, „auf Sicherheit“ fahren, so fahren, „dass nichts passieren kann“. Rspr. verlangt risikoärmstes Verhalten (*BGH* NJW 88, 909). Bedeutet aber nicht, dass man sich als VT immer auf ein

Idealverhalten des Anderen verlassen kann. Derjenige, der die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt, die in der konkreten Situation erforderlich erscheint, um sich selbst vor Schaden zu schützen, muss ggf. eine Mitverantwortung tragen (*Karlsruhe* 1 U 8/12, juris).

- 4** VT ist jeder, der durch eigenes Tun od. Unterlassen unmittelbar auf den Verkehr einwirkt. **Beispiele:** FzgFührer, der Fzg parkt, für die Dauer des Parkens (*Hamburg* VRS 23, 139; *BayObLG* VRS 24, 460; 27, 220); Soziefahrer auf Kraftrad (*BGH* VRS 7, 68 = DAR 54, 304; VRS 18, 415); Lenker eines abgeschleppten Kfz (*Hamm* VRS 22, 220); Führer von Schienenbahn im öff. Verkehrsraum, auch auf Bahnübergang (*BGH* DAR 53, 118 = VRS 5, 304 = VkB1 53, 240); Baggerführer bei StrBauarb. auf nicht gesperrter Straße (*Hamm* DAR 64, 115); Fahrlehrer (§ 3 StVG); Lenker der Hinterachse bei Langfzg **Kein VT:** Fahrgast in Kraftwagen (außer bei Einwirkung auf Fahrer oder Bedienungsapp., Ablenkung des Fahrers, *BayObLG* VRS 13, 285); Bediensteter der StrVerkBeh u. der StrBaubeh. beim Vollzug des § 45 (*Köln* NJW 65, 829; Vd 65, 351), des StrBaulastträgers bei § 45 Abs. 5; Bauunternehmer bei § 45 Abs. 6 (*Hamm* VRS 5, 623); FzgHalter in dieser Eigenschaft.
- 5** Tatbestand hinreichend bestimmt (*BVerfG* DAR 68, 329 = VkB1 68, 488; VD 67, 321 abw. von *Lange-Fuchs* NJW 67, 1843).
- 6** Andere sind nicht nur VT, sondern alle Menschen, auch Tiere, aber grds. nicht Sachen.

- 6a** Immer konkrete Gefahr; Befürchtung, dass Unfall unmittelbar bevorsteht (Beinahe-Unfall *BGH NJW* 95, 3131). Liegt keine konkrete Gefahr vor, ggf. Behinderung oder Belästigung gegeben.
- 6b** Wer mit der höchstzul. Geschw. auf dem linken Fahrstreifen der Richtungsfahrb. einer AB fährt, **behindert** einen Fahrer, der überholen will, **nicht**, wenn das Überholen nur bei Überschreitung der Geschw.beschr. möglich wäre (*BGH VRS* 72, 293), wohl aber kann ein Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot (§ 2 Abs. 2) vorliegen. Versammlungsfreiheit begr. kein Recht zur absichtl. Lahmlegung des Straßenverkehrs; Behinderungen insoweit nur gedeckt, soweit sie sozialadäquate Nebenfolge der Versammlungsfreiheit sind; AB stehen für Demonstrationen nicht zur Verfügung (*OVG Lüneburg NZV* 95, 332). Blockade einer AB durch Kfz kann Nötigung (§ 240 StGB) sein (*BGH DAR* 95, 453 = *VM* 96, Nr. 1). Zu den Vorauss., unter denen stetiges Fahren auf dem linken Fahrstr. einer AB Nötigung sein kann vgl. *Düsseldorf NZV* 2000, 301 (vgl. auch [Erl. 5 zu § 2](#)). Verlangt wird eine nachhaltige Beeinträchtigung (*BGHSt* 34, 238).
- 7** Störung einer Radarmessung durch geparkte Fzg ist Belästigung der Überwachungskräfte (*Hamm VRS* 52, 208). Ein subjektives Unbehagen ist Voraussetzung.
- 8** Gefährdung, Behinderung und Belästigung müssen **konkret** nachweisbar sein.

9 Verhältnis zu and. Vorschriften der StVO:

- a) Einzelvorschr. untersagt best. Verh. ohne Rücksicht auf Gefährdung usw.: Bei Eintritt einer dieser Folgen **Tateinheit** (§ 19 OWiG). Beisp.: § 3 Abs. 1, § 4, § 12 Abs. 1.
- b) Einzelvorschr. untersagt best. Verh., wenn dadurch **einer** der Erfolge des § 1 Abs. 2 eintritt: § 1 Abs. 2 nicht anzuwenden (**Gesetzeskonkurrenz**), wenn **diese** Folge eintritt, jed. **allein** anzuwenden, wenn eine and. Voraussetzung erfüllt wird. Beisp.: Gefährdung durch Öffnen der Wagentür = nur § 14 Abs. 1; Behinderung in solchem Falle = nur § 1 Abs. 2.
- c) Einzelvorschr. untersagt best. Verh., das **notwendig** auch den Tatbest. des § 1 Abs. 2 erfüllt: anzuwenden ist nur die Einzelvorschr. Beisp.: Verletzung der Vorfahrt, § 8, des Vorranges nach § 9 Abs. 3.

§ 2 Straßenbenutzung¹ durch Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge² müssen die Fahrbahn³ benutzen, von zwei Fahrbahnen⁴ die rechte. Seitenstreifen^{4a} sind nicht Bestandteil der Fahrbahn^{4b 4c}.

(2) Es ist möglichst weit rechts^{5 6} zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.

(3) Fahrzeuge, die in der Längsrichtung einer Schienenbahn verkehren, müssen diese, soweit möglich, durchfahren lassen.

(3a) ⁷Der Führer eines Kraftfahrzeuges darf dies bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eisglätte oder Reifglätte nur fahren, wenn alle Räder mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen^{7a}. Satz 1 gilt nicht für^{7b}

1. Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft,
2. einspurige Kraftfahrzeuge,
3. Stapler im Sinne des § 2 Nummer 18 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,
4. motorisierte Krankenfahrstühle im Sinne des § 2 Nummer 13 der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung und
5. Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine Reifen verfügbar sind, die den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen und
6. Spezialfahrzeuge, für die bauartbedingt keine Reifen der Kategorien C1, C2 oder C3 verfügbar sind.

Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2, N3 dürfen bei solchen Wetterbedingungen auch gefahren werden, wenn mindestens die Räder

1. der permanent angetriebenen Achsen und

2. der vorderen Lenkachsen

mit Reifen ausgerüstet sind, die unbeschadet der allgemeinen Anforderungen an die Bereifung den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügen.^{7c} Soweit ein Kraftfahrzeug während einer der in Satz 1 bezeichneten Witterungslagen ohne eine den Anforderungen des § 36 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügenden Bereifung geführt werden darf, hat der Führer des Kraftfahrzeuges über seine allgemeinen Verpflichtungen hinaus,

1. vor Antritt jeder Fahrt zu prüfen, ob es erforderlich ist, die Fahrt durchzuführen, da das Ziel mit anderen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist,

2. während der Fahrt

- a) einen Abstand in Metern zu einem vorausfahrenden Fahrzeug von mindestens der Hälfte des auf dem Geschwindigkeitsmesser im km/h angezeigten Zahlenwertes der gefahrenen Geschwindigkeit einzuhalten,

- b) nicht schneller als 50 km/h zu fahren, wenn nicht eine geringere Geschwindigkeit geboten ist.^{7d}

Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern⁸ führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m⁹, bei Schneeglätte¹⁰ oder Glatteis jede Gefährdung Anderer ausschließen¹¹ und wenn nötig^{11a} den nächsten geeigneten Platz¹² zum Parken aufsuchen.

(4) Mit Fahrrädern^{12a} darf nebeneinander gefahren werden; wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird; anderenfalls muss einzeln hintereinander gefahren werden^{12b}. Eine Pflicht Radwege¹³ in der jeweiligen Fahrtrichtung¹⁴ zu benutzen^{14a}, besteht nur, wenn dies durch Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzen werden^{14b}. Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das allein stehende Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angezeigt ist.^{14c} Wer mit dem Rad fährt, darf ferner rechte Seitenstreifen benutzen^{14d}, wenn keine Radwege vorhanden sind und zu Fuß Gehende nicht behindert werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf man mit Mofas¹⁵ und E-Bikes¹⁶ Radwege benutzen^{16a}.

(5) Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen¹⁷, Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen¹⁸. Ist ein baulich von der Fahrbahn getrennter Radweg vorhanden, so dürfen abweichend von Satz 1 Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auch diesen Radweg benutzen.^{18a} Soweit ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird, darf diese Aufsichtsperson für die Dauer der Begleitung den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen; eine Aufsichtsperson ist insbesondere geeignet, wenn diese mindestens 16 Jahre alt ist.^{18b} Auf zu Fuß Gehende ist insbesondere Rücksicht zu nehmen^{19 20}. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Soweit erforderlich, muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden.^{20a} Wird vor dem Überqueren einer Fahrbahn ein

Gehweg benutzt, müssen die Kinder und die diese begleitende Aufsichtsperson absteigen^{21 22}.

Erläuterungen

- 1** Vorschrift gilt nur für den **fließenden** Verkehr. Daher z.B. bei Parken auf Gehweg Verstoß nur gegen [§ 12 Abs. 4](#) (*KG VRS* 45, 66; *BayObLG VRS* 48, 456; *Düsseldorf VRS* 61, 64; *BVerwG DAR* 92, 473 = *VRS* 84, 127 = *NZV* 93, 44; a.A. *Düsseldorf VRS* 63, 384 = *DAR* 82, 336, jed. in sich widersprüchlich, weil Pflicht zur Fahrb.Benutzung - [§ 2 Abs. 1](#) - durch [§ 12 Abs. 4](#) gerade nicht für ruh. Verk. gilt). Innerhalb des fließenden Verkehrs gilt die Vorschrift nur für den **Längsverkehr**. Sie verbietet deshalb z.B. nicht das Überfahren des Gehwegs (oder eines Radwegs), um in ein Grundstück zu gelangen (*Hamburg DAR* 85, 292); zulässig ist hier aber nur eine direkte rechtwinklige Überquerung. Ein KfzFührer, der vor einer Straßenkreuzung die Fahrb. verlässt, um über ein Tankstellengelände die Querstraße schneller zu erreichen, verstößt nicht deshalb gegen die Vorschrift, weil er den Gehweg überquert (*BGH VRS* 69, 386). Wer eine parallel zur Richtungsfahrb. einer AB verlaufende Parkplatzstraße benutzt, um sich an deren Ende wieder einzufädeln, verstößt gegen [§ 2 Abs. 1](#), nicht aber gegen [§ 5 Abs. 1](#) (*Düsseldorf VRS* 73, 146).
- 2** Fzg **jeder Art** (Kfz, Fahrräder, Fuhrwerke). Fahrr. u. Mofas s. auch Abs. 4; Fzg, die von Fußg. mitgeführt werden, fallen nicht unter Abs. 1, sondern unter [§ 25 Abs. 2](#). Kinderwagen, einschl. sog. City-Roller, Skateboards, Inlineskates usw. begrifflich keine Fzg ([§ 24](#)

Abs. 1). Die Vorschr. verbietet also insbes. auch die Benutzung des Gehwegs durch Radf. (Ausn.: Abs. 5); kollidiert ein rechtswidr. auf dem Gehsteig fahr. Radf. mit Pkw, der aus einer Grundstücksausfahrt kommt, so kann selbst die Betriebsgefahr des Pkw zurücktreten (*LG Nürnberg-Fürth NZV 91, 433*; vgl. auch *Hamburg NZV 92, 281*; *Hamm NZV 95, 152*).

- 3** Derjenige Teil der Straße, der nach seiner **bautechn. Gestaltung** nach vernünftiger Auffassung für den Fzgverkehr bestimmt ist. Auch Radwege sind Teil der Fahrb. Seitenstreifen der AB darf – außer in Notfällen und bei Anordnung von [Z 223.1](#) „Seitenstreifen befahren“ (vgl. auch [Erl. 4c](#)) – nicht benutzt werden, auch nicht für kurze Strecke, um zu einer Ausfahrt zu gelangen (*BGH VRS 61, 57 = DAR 81, 295*; vgl. auch *Bouska DAR 81, 289*). Def. des Fahrstreifens als Teil der Fahrb. vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2.
- 4** Gilt nur für **gleichartige** Fahrb. **einer** Straße, also z.B. nicht für schmale Anliegerstraße neben breit ausgebauter Hauptverkehrsstraße. Dann idR **zwei** Straßen, nicht **eine** Str. mit mehreren Fahrb. Ggf. Regelung durch [Z 220, 267](#). „Geisterfahrer“ auf AB verstößt gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 (*BayObLG VM 98 Nr. 52*).
- 4a** **Seitenstreifen** sind entlang der Fahrb. – durchgehend od. für eine best. Strecke – verlaufende, befestigte od. unbefestigte befahrbare Straßenflächen, die idR durch Fahrbahnbegrenzungslinie ([Z 295](#)) von der Fahrb. abgetrennt sind (Ausn.: Abgrenzung durch and. Mittel

in verk.beruhigten Geschäftsbereichen, wohl auch für baulich auf kurze Strecken angelegte „Parkstreifen“ § 12 Abs. 4 Satz 1).

- 4b** Obwohl die StVO nach ihrer Systematik zw. Fahrb. und Seitenstreifen unterscheidet, hatte die Rspr. früher wiederholt Seitenstreifen als Bestandteil der Fahrb. bezeichnet (z.B. *BGH DAR* 81, 295; zuletzt *Köln NZV* 92, 415). Auch die mittelbare Klarstellung durch den VO-Geber durch deutliche Hervorhebung des Seitenstreifens in § 18 Abs. 8 durch VO v. 22.3.1988 (BGBl I S. 405) hatte daran zunächst nichts geändert. Erst die Ergänzung des § 2 Abs. 1 stellte ausdrücklich klar, dass der Seitenstreifen im Verh. zur Fahrb. ein aliud ist.
- 4c** Damit ist z.B. auch klargestellt, dass der Seitenstreifen nicht zum Fahren benutzt werden darf (§ 2 Abs. 1 Satz 1), ausgen. in Notfällen (§ 16 OWiG) und in den bes. geregelten Fällen (z.B. § 2 Abs. 4 Satz 5, § 5 Abs. 6 Satz 3; [Z 223.1](#)); klargestellt ist auch, dass Fzg, die auf dem Seitenstreifen fahren, von Fzg auf der Fahrb. im Rechtssinne nicht „überholt“ werden, so dass z.B. Überholverbote ([Z 276, 277](#)) insoweit nicht greifen; anders bei angeordnetem [Z 223.1](#), denn dann gelten für den temporär umfunktionierten Seitenstreifen die Vorschriften über die Benutzung von Fahrb. [Z 295](#) wird dann zu [Z 340](#), es gilt das Rechtsfahrgeb. und ein angeordn. Überholverb. muss beachtet werden.
- 5** Grundsatz des **Rechtsverkehrs**. Es muss so nahe am rechten Fahrbahnrand gefahren werden, wie das nach

Auff. eines durchschn. erfahrenen verantwortungsbewussten Fahrers unter Berücks. der Geschwindigkeit, der Verkehrslage, der Sichtverhältnisse, der Fahrbahnbreite u. -beschaffenheit (z.B. Wölbung, tiefe Schlaglöcher) u. sonst. Umstände (z.B. Baumäste im Lichtraum der Straße) vertretbar erscheint. Schutz des Gegenverkehrs stets vorrangig (reibungslose Abwicklung des Fahrverkehrs, *BGH VersR* 64, 1069; *DAR* 96, 462 = *VRS* 92, 189 = *NZV* 96, 444 = *VM* 97 Nr. 11). Linksfahren auch auf Fahrb. ohne Gegenverkehr, z.B. Autobahn, verboten, jed. beim Überholen kein Einscheren in ungenüg. Fzglücken notwendig (*Frankfurt VM* 64, 23; *BayObLG VRS* 28, 44; 29, 468; *Hamm VRS* 33, 130). Kfz, die links neben einem **Schutzstreifen** für Radf. ([Z 340](#)) fahren, verstoßen nicht gegen das Rechtsfahrgebot. Zur Frage, wann auf Fahrb. mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung der linke Fahrstreifen für nachfg. schnelleren Verk. freigemacht werden muss, vgl. *Bouska DAR* 85, 137; *BayObLG DAR* 90, 187. Wer auf AB rechtswidrig links fährt und dadurch nachfolg. Fzg am Überholen hindert, verstößt nur gegen [§ 2 Abs. 2](#), nicht gegen [§ 1 Abs. 2](#), wenn das Überholen nur unter Überschreiten der dort geltenden Höchstgeschw. möglich gewesen wäre (*BGH VRS* 72, 293). **Nötigung** (§ 240 StGB) kann gegeben sein, wenn ein Fzgf. den linken Fahrstreifen der AB nicht freigibt und damit ein nachf. Fzg planmäßig, längerwährend und ohne vernünftigen Grund am Überholen hindert (*Stuttgart NZV* 91, 119; vgl. auch *Hamm NZV* 91, 480, *Köln NZV* 93, 36 und *Düsseldorf NZV* 2000, 301). Kurven dürfen nicht geschnitten werden, auch nicht bei übersichtlicher

Fahrh. u. Fehlen einer Behinderung od. Gefährdung (*BGH* VRS 39, 367 = VM 70, 89). Abstand 80 cm zum recht. Fahrbahnrand und 50 cm z. Fahrmitte nicht zu beanstanden (*BayObLG* VRS 61, 55). Bei Nebel unter best. Vorauss. geringerer Abstand (50 cm) zur Leitlinie in Fahrmitte zulässig (*BayObLG* VRS 62, 377).

- 6** Sog. **Kriechspuren** sind Fahrstreifen, die im Bereich von Steigungs- u. Gefällstrecken zusätzlich angelegt und von den übrigen Richtungsfahrstreifen durch eine Leitlinie ([Z 340](#)) in Breitstrichausführung (vgl. VwV-StVO Rn. 5 zu Z 340 iVm RMS) abgegrenzt sind. Beschilderung, z.B. mit [Z 209](#), häufig, jed. nicht begriffsnotw. Zügiger Verkehr muss Kriechsp. idR nicht benutzen (vgl. *BGH* DAR 70, 21; *Bouska* DAR 62, 254; *Frankfurt* VM 76, 56, das eine Abweich. vom Rechtsfahrgebot bei fahrstreifenbezogener Geschw.Beschr. für zulässig hält. Das muss auch bei unterschiedl. Mindestgeschw. gelten, wie bei Kriechstreifen, aber auch bei regulären dreistreifigen Richtungsfahrbahnen in Steigungsstrecken häufig angeordnet; vgl. auch VD 77, 81). Nachdem nunmehr auch fahrstreifenbezogene Anordnungen unterschiedlicher Geschw. ausdrücklich zugelassen sind (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 4) empfiehlt sich eine Klarstellung, dass dann eine Abweichung vom Rechtsfahrgebot zulässig ist. Zügig = wer an Steigung oder Gefälle mind. 60 km/h fährt. Am Ende der Kriechsp. Wartepflicht gegenüber durchgeh. Fahrspur; [Z 205](#) zulässig, aber nicht notw. (*BGH* aaO); das Reißverschlussverfahren (§ 7 Abs. 4) kommt am Ende eines Kriechstreifens wegen § 7 Abs. 5 Satz 1 in aller Regel nicht in Betracht, weil eine Vermischung des

Verkehr nach diesem Verfahren angesichts der hohen Geschwindigkeitsunterschiede gefährlich wäre.

7